



Dieses Dokument ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen und somit ohne Unterschrift gültig.

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20249 Hamburg

XBau-Nachricht

P+F KG Hamburgische Immobiliengesellschaft für
Polizei- und Feuerwehrgelände mbH & Co. KG
Burchardstraße 8
20095 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 42804-6810
Telefax 040 42790-4848
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner Herr Tarik Caliskan

Zimmer 106
Telefon 040 42804-6461
E-Mail tarik.caliskan@hamburg-nord.hamburg.de

GZ.: N-WBZ-2223-2026

Hamburg, 24. September 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO
Bezug	
Eingang	21.07.2026
Grundstück	
Belegenheit	Braamkamp 1 - 3
Baublücke	408-001
Flurstück	3477 in der Gemarkung: Winterhude

Abbruch zweier Hochschulgebäude der Polizeiakademie Hamburg

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus X22, 392
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgische Baumschutzverordnung in der geltenden Fassung für das Flurstück 3773 (Nachbargrundstück), für:

- die Fällung von 5 Säuleneichen (Bäume Nr. 12,13,16,17,22), mit Stammumfängen zwischen 81 cm und 94 cm.

Begründung

Die Fällungen müssen auf Grund einer Baumaßnahme bzw. Abrissmaßnahme und zur Herstellung der Baufreiheit durchgeführt werden.
Zur Kompensation der Gehölzverluste ist die Pflanzung von 5 Ersatzbäumen notwendig. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

2. Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgische Baumschutzverordnung in der geltenden Fassung für das Flurstück 3477, für:

- Abgrabungen (Kampfmittelsondierungen) im Bereich der Bäume 867 - 878

Begründung

Die Abgrabungen müssen aufgrund der Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden.

3. Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgische Baumschutzverordnung in der geltenden Fassung für das Flurstück 3477, für:

- die Fällung von 1 Feldahorn (Baum Nr. 9), mit einem Stammumfang von ca. 80 cm.
- die Fällung von 1 Platane (Baum Nr. 885), mit einem Stammumfang von ca. 220 cm.
- die Fällung von 1 Platane (Baum Nr. 886), mit einem Stammumfang von ca. 188 cm.

Begründung

Die Fällungen müssen auf Grund einer Baumaßnahme bzw. Abrissmaßnahme und zur Herstellung der Baufreiheit durchgeführt werden.
Zur Kompensation der Gehölzverluste ist die Pflanzung von 10 Ersatzbäumen notwendig. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Winterhude37-Alsterdorf17
mit den Festsetzungen: Fläche für Gemeinbedarf (Polizei), IV, VI, GRZ 0,8

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- 0008 Uebersicht_Lageplan [lageplan-1_1_Uebersichtsplan.pdf]

Aufschiebende Bedingungen

4. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- 4.1 vor Baubeginn / bis Baubeginn die Vollmacht der Sprinkenhof GmbH vervollständigt wurde. In der Vollmacht der Sprinkenhof GmbH, für die Fällung der Säuleneichen auf dem Flurstück 3773 fehlt die Unterschrift der Firma Sprinkenhof. Die Vollmacht ist entsprechend zu vervollständigen.
- 4.2 vor Baubeginn / bis Baubeginn die Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB), Fachbauleitung Baumschutz, beauftragt und die Beauftragung dem Bezirksamt Hamburg-Nord nachgewiesen wurde. Es ist ein anerkannter Baumsachverständiger (ö.b.u.v.) für die Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB), zu beauftragen, die während der gesamten Bauzeit die Baumschutzmaßnahmen überwacht (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 4.3 vor Baubeginn / bis Baubeginn die mit den Arbeiten im Schutzbereich der Bäume beauftragte Baumpflege-Fachfirma (Mindestanforderung für den Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung oder European Tree Worker) dem Bezirksamt Hamburg-Nord angezeigt worden ist (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

Aufgabengebiet: Planungsbegleitung, Einweisung, Abnahme und regelmäßige Überwachung in Abhängigkeit zum Baufortschritt (mindestens 1-2 x pro Monat) der Baumschutzmaßnahmen vor, während und nach der Bauphase. Die Protokolle sind regelmäßig und unaufgefordert per E-Mail an die zuständige Stelle zu senden: mr@hamburg-nord.hamburg.de (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

5. Sichere Abbruchfolge

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - Auflagen und Hinweise der Hochbahn

Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Schutz gegen schädliche Einflüsse

6. Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist zu untersuchen und entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen des §19 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu erfüllen (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung ... vom 09.07.2021, BGBl I 43/2021 Seite 2598)
7. Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden sind die §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 09.07.2021 (Artikel 2 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung ... vom 09.07.2021, BGBl I 43/2021 Seite 2598) zu beachten.
8. Unbelasteter Oberboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicherzustellen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§1a, Abs. 2 BauGB, §§ 4, 7 BBodSchG).
9. Hinsichtlich des Schutzes der nicht überbauten Flächen ist §4 Abs. 3 BBodSchV zu beachten und hinsichtlich der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und des Auf- oder Einbringens von Material in oder auf den Boden die §§ 6-8 der BBodSchV. Insbesondere sind bisher nicht bebaute Gartenbereiche, sofern sie nicht zukünftig bebaut werden, gegen Befahrung und Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 19639:2019-09 Nummer 6.3 -Bauausführung- sind zu beachten.
10. Treten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Verbraucherschutzamt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: 42804-6353, Fax 427 904 830, Email umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de , zu benachrichtigen (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).

HINWEISE

11. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72 Absatz 8 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite
<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html>
oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>
elektronisch ein.
12. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE DER HOCHBAHN

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 20
20095 Hamburg

HINWEISE

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen der geplanten Baumaßnahme und dem benachbarten U-Bahn-Betriebsanlage sind Gefährdungen für den U-Bahn-Betrieb sowie die U-Bahn-Anlagen möglich.

Bei Ausführung der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass jegliche Gefährdung der U-Bahn-Anlagen vermieden wird. Es sind die schonendsten Verfahren einzusetzen.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des U-Bahn-Betriebes sowie der U-Bahn-Anlagen ist während der Bauphase und in der Folgezeit auszuschließen.

AUFLAGEN

- 13.** Durch die Baustelleneinrichtung den Abbruch und eine zukünftige Bebauung inkl. der Baugrube dürfen keine Beeinträchtigungen der Standsicherheit der HOCHBAHN-Bauwerke bzw. Gefährdungen der Betriebssicherheit hervorgerufen werden.
- 14.** Die Unbedenklichkeit des Abbruchs, der Bauzustände sowie der Gründungsmaßnahmen der Neubauten im Umfeld der U-Bahn-Anlagen, insbesondere im Hinblick auf das Verformungs- und Setzungsverhalten, ist anhand von statisch und bautechnisch geprüften Ausführungsunterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind der HOCHBAHN rechtzeitig vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die HOCHBAHN leitet die wesentlichen Unterlagen mit ihrer Stellungnahme an die Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen (TAB) in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende zur Freigabe weiter. Auflagen der HOCHBAHN und der TAB sind zu befolgen. Falls Zustimmungen im Sinne § 60 BOStrab der TAB erforderlich werden, werden diese von der HOCHBAHN beantragt.
- 15.** Alle Maßnahmen, die Einfluss auf die Standsicherheit der benachbarten Gebäude und Anlagen der HOCHBAHN sowie die Betriebsabläufe/-sicherheit der U-Bahn haben können, bedürfen der Zustimmung der HOCHBAHN.
- 16.** Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme insbesondere auch für die HOCHBAHN entstehen, wie z. B. Gestellung von Sicherungsposten für die Beweissicherung und die Abnahme der Aufstellung von Hebezeugen sowie das Betreiben von mobilen Hebezeugen o.ä. haben zu Lasten der Bauherrin zu gehen. Die HOCHBAHN benötigt hierfür eine Kostenübernahmeerklärung.
- 17.** Der HOCHBAHN, bauueberwachung.extern@hochbahn.de ist vor Baubeginn eine Notfallrufliste sowie ein verbindlicher Termin- und Baustelleneinrichtungsplan zu übergeben.

18. Es ist ein verantwortlicher Bauleiter im Sinne § 57 HBauO für die Baumaßnahme zu benennen, der die konkreten Maßnahmen im Zusammenhang mit den U-Bahn-Anlagen mit der HOCHBAHN abstimmt.
19. Der Schwenk-/ Arbeitsbereich eines Kranes, der die Bahnanlagen tangiert, ist durch Drehkranz- und Laufkatzbegrenzer derart festzulegen, dass Lastaufnahmemittel bzw. Lasten - auch wenn sie sperrig sind und pendeln - nicht über den Bahnanlagen bewegt werden.
20. Ein Überschwenken der U-Bahn-Anlagen ist mit mobilen Geräten oder stationären Hebezeugen mit Lasten nicht gestattet.
21. Zum Nachweis der Aufstellung und Einrichtung von Hebezeugen ist die Sachkundigen-Bestätigung vor Aufnahme der Krantätigkeit bei der HOCHBAHN - vorzulegen.
22. Das Betreten des Bahngeländes ist ohne Sicherungsposten der HOCHBAHN nicht gestattet.
23. U-Bahn-Zugfahrer dürfen weder durch die Beleuchtung der Baustelle bzw. der Gebäude geblendet noch durch Signalfarben irritiert werden.
24. Die Bauleistungen mit Bezug zu den U-Bahn-Anlagen werden unter Beteiligung der HOCHBAHN und ggf. der TAB förmlich abgenommen.
25. Die konkreten Maßnahmen sind mit der HOCHBAHN abzustimmen, schriftlich zu dokumentieren sowie seitens des verantwortlichen Bauleiters im Sinne § 57 HBauO für die Baumaßnahme zu unterzeichnen.
26. Seitens der Bauherrin ist für eine ausreichende Verkehrssicherung während der Baumaßnahmen im Hinblick auf die U-Bahn und deren Anlagen zu sorgen.
27. Der HOCHBAHN ist nach Baufertigstellung der Nachweis der Innutzungsnahme zu überlassen.

Anlage zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg
Management des öffentlichen Raumes – Stadtgrün –
Funktionspostfach: MR@hamburg-nord.hamburg.de

Vorschriften:

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG)
- die Vorschriften der aufgrund des HmbNatSchG erlassenen Rechtsvorschrift, insb. der Hamburgischen Baumschutzverordnung (BaumschutzVO)
- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 18920 zum Gehölzschutz
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten und DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau
- die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV - Baumpflege)

Die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgischer Baumschutzverordnung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung befreit Sie nicht davon, eine unter Umständen erforderliche zivilrechtliche Zustimmung eines Dritten einzuholen.

Die Pflicht zu den Ersatz- und Begrünungsmaßnahmen gilt auch für den Rechtsnachfolger §10 Hamburgische Baumschutzverordnung.

AUFLAGEN

28. Baumsachverständiger:

Vor Baubeginn / bis Baubeginn ist die Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB), Fachbauleitung Baumschutz, zu beauftragen und die Beauftragung dem Bezirksamt Hamburg-Nord nachzuweisen.

Es ist ein anerkannter Baumsachverständiger (ö.b.u.v.) für die Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB), zu beauftragen, der während der gesamten Bauzeit die Baumschutzmaßnahmen überwacht (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

29. Baumpflege-Fachfirma:

Vor Baubeginn / bis Baubeginn ist die Beauftragung einer Baumpflege-Fachfirma (Mindestanforderung des Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung oder European Tree Worker) für die baumfachliche, bauaufsichtliche Begleitung der Baumaßnahme (hier Erd-, Gründungs- und Verbauarbeiten) beim Fachbereich Stadtgrün nachzuweisen.

(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG)

- 30.** Über die durchgeführten baumpflegerischen Maßnahmen ist durch den Baumpfleger vor Ort (Mindestanforderung des Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung oder European Tree Worker) ein Abnahmeprotokoll durch den Baumsachverständigen zu führen und tagesaktuell zuständigen Dienststelle vorzulegen. (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG)
- 31.** Straßenbaumkontrolle
Vor Beginn der Abrissmaßnahme ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Baumkontrolleur des Bezirksamtes Hamburg – Nord durchzuführen.
Straßenbaumkontrolle strassenbaumkontrolle@hamburg-nord.hamburg.de
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 32.** Baumschutz:
Der zu erhaltende Baum- / Heckenbestand (auch auf Nachbargrund) ist vor Beginn und während der gesamten Abbruchmaßnahme gemäß den Auflagen der Hamburgischen Baumschutzverordnung, der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in Verbindung mit der R SBB sowie der ZTV-Baumpflege (aktuelle Ausgabe) zu schützen.
Die Hamburgische Baumschutzverordnung regelt, dass geschützte Bäume (Wurzeln, Stamm, Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden dürfen. Der Wurzelbereich umfasst nach DIN 18920 den Kronentraufbereich plus 1,50 m nach allen Seiten.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 33.** Die gemäß des Baumgutachtens vom 03.07.2026 geforderten Baumschutzmaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit anzuwenden.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 34.** Abbrucharbeiten:
Beim Abbruch der Bestandsgebäude sind die vorhandenen Bäume vor abbruchbedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Die Wurzelflächen sind von Abbruchtrümmern freizuhalten. Das Entfernen von baumseitigen Fundamenten ist wurzelschonend und teilweise in Handarbeit auszuführen. Vorgefundene Wurzeln sind von einem Fachbetrieb für Baumpflege fachgerecht zu behandeln und mit Erdsubstrat (Oberboden) zur Verwurzelung zu verfüllen. Um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden, sind abhängig vom Verlauf des Wurzelwerks die baumseitigen Fundamente im Boden zu belassen.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 35.** Ortsfester Baumschutzzaun
Die zu erhaltenden Bäume im Umfeld des Baugeschehens sind fachgerecht vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und mit einem ortsfesten Baumschutzzaun im Bereich der Kronentraufkante 1,5m zu sichern. Innerhalb dieses Bereiches dürfen weder Niveauveränderungen vorgenommen, Materialien gelagert noch Maschinen abgestellt und auch dauerhaft keine Bodenbefestigungen aufgebracht werden.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 36.** Während der gesamten Bauzeit sind die vorhandenen Bäume vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und die Stämme mit einem Stammschutz aus Holzbrettern lückenlos zu verschalen. Dabei sind zwischen Brettern und Stamm Polsterelemente, wie z.B. alte Autoreifen, zum Abpuffern anzubringen.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 37.** Die Baumkronen sind vor Beschädigungen durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, ggf. sind Äste hochzubinden.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

- 38.** Ist das Errichten von Schutzbereichen aus Gründen der Baudurchführung nur eingeschränkt möglich, sind Bodenverdichtungen im Baumumfeld nach R SBB durch bodendruckmindernde Stahlplatten zu minimieren, welche durch eine Tragschicht unterfüttert werden.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 39.** Erst nach Abschluss sämtlicher Bautätigkeiten ist der Baumschutzzaun in Gänze zurückzubauen. Bei notwendigen Baumaßnahmen (z.B. Wegebau) im Schutzbereich der Bäume ist der Baumschutzzaun im jeweiligen Bereich im größtmöglichen Abstand zu errichten. Der Baumschutzzaun ist erst nach Freigabe des Baumsachverständigen zu versetzen.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 40.** Sämtliche Tiefbauarbeiten wie Abgrabungen, Schachtungen und/oder Verbohlung im Wurzelbereich der Bäume sind zwingend lückenlos baumpflegerisch zu begleiten. Die Schachtungsmaßnahmen sind ggf. mittels Saugwagen vorzusehen. Der Einsatz von Maschinen ist nur nach Freigabe durch die Fachbauleitung Baumschutz erlaubt.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 41.** Baustellenabwicklung / Anforderungen:
Das Be- und Entladen von Fahrzeugen und Baugeräten sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und -maschinen sind im Kronen- und Wurzelbereich zum Schutz der Straßenbäume bzw. der Baumkronen unzulässig.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 42.** Abgrabungen und Aufhöhungen, sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und -maschinen sind im Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume unzulässig.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 43.** Aufstellung Container:
Die Container können im Baumbereich nicht mit einem hoch aufragenden Kran aufgestellt werden, da die Ketten die Baumkronen beschädigen könnten. Stattdessen muss ein kleiner Kran mit kurzer Kette verwendet werden, so dass die Container unter die Kronen geschwenkt werden können.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 44.** Aufstellung Kran:
Bei dem Aufstellen eines Baukrans ist darauf zu achten, dass der Schwenkbereich des Auslegers nicht in die Baumkrone reicht. Da bei Arbeitsruhe der Kran frei schwenkt, können nicht wiedergutzumachende Schäden durch den Ausleger in der Baumkrone entstehen.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Beseitigung
Gebäudeklasse:	Gebäudeklasse 5
Bauliche Anlage:	Hochschulgebäude für Lehrzwecke
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse:	Vollgeschoss(e)